



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Gesetzliche Regelungen zu Abfallwirtschaft / Bodenschutz in Schleswig-Holstein

1. Welche Landesgesetze regeln die Abfallwirtschaft / den Bodenschutz in Schleswig-Holstein (Angabe bitte mit Entstehungsjahr und Fundstellenangabe)?

Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 18. Januar 1999, GVOBl. Schl.- H. 1999, S. 26

Bodenschutz

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchG) vom 14. März 2002, GVOBl. Schl.- H. 2002 S. 60

2. Welche Landesverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes regeln die Abfallwirtschaft / den Bodenschutz in Schleswig-Holstein (Angabe bitte mit Entstehungsjahr und Fundstellenangabe)?

Da Verwaltungsvorschriften Richtlinien, Erlasse, Leitlinien, Rundverfügungen usw. sind, wird insoweit auf die Beantwortung der 3. Frage verwiesen.

Abfallwirtschaft

- a. Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle vom 4. Dezember 2001, GVOBl. Schl.- H. 2001, S. 411
- b. Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Bau- und Abbruchabfälle vom 7. März 2000, GVOBl. Schl.- H. 2000, S. 260
- c. Landesverordnung über die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen vom 7. 10. 1996, GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 609
- d. Landesverordnung über den Teilplan für die Verbrennung von bestimmten Sonderabfällen (Sonderabfallverbrennungsverordnung - SAbfVO) vom 13. Oktober 1993, GVOBl. Schl.- H. 1993, S.511
- e. Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 1. Juni 1990, GVOBl. Schl.- H 1990, S. 412
- f. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-ZustVO) vom 31. August 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 184)

Bodenschutz

Landesverordnung über die Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG vom 23. September 2003 – wird voraussichtlich Ende Oktober 2003 veröffentlicht.

Verwaltungsvorschriften sind die unter Frage 3 genannten Richtlinien, Erlasse und Leitlinien.

3. Welche Richtlinien, Erlasse und Leitlinien regeln die Abfallwirtschaft / den Bodenschutz in Schleswig-Holstein (Angabe bitte mit Entstehungsjahr und Fundstellenangabe)?

Nachstehend werden die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Verwaltungsvorschriften und einige für den Vollzug besonders bedeutsame Erlasse aufgeführt. Da jede Anordnung des MUNL an die ihm nachgeordneten Be-

hörden als Erlass bezeichnet wird, ist es nicht möglich, sämtliche Erlasse zu benennen.

Abfallwirtschaft

- a. Ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, Erlass vom 2. Oktober 2002, Amtsbl. Schl.-H., S. 623
- b. Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs.5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 11. Juli 2002, Amtsbl. Schl.-H. 2002 S.414
- c. Einführungserlass zu den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ vom 30. April 1998, Amtsbl. Schl.-H. 1998, S. 323
- d. Durchführungsbestimmungen zur Klärschlammverordnung über die Verwertung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden vom 23. Januar 1996, Amtsbl. Schl.-H. 1996, S. 120
- e. Reinigung und Entsorgung von Transformatoren mit PCB-haltiger oder PCB-kontaminierter mineralöhlhaltiger oder synthetischer Isolierflüssigkeit, Erlass vom 20. Juni 1995, Amtsbl. Schl.-H. 1995, S. 460
- tritt zum 31.12.2003 außer Kraft -
- f. Feststellung gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vom 4. Juni 1993, Amtsbl. Schl.-H. 1993, S. 23
- g. Strohverbrennen auf Feldern, Erlass vom 28. August 1990, Amtsbl. Schl.-H. 190 S. 573
- tritt zum 31.12.2003 außer Kraft -
- h. Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der §§ 5a, 5b und 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung (Altölentsorgung) vom 10. Oktober 1989, Amtsbl. Schl.-H. 1989, S.428
- i. Abfallbeseitigung vom 20. September 1984, Amtsbl. Schl.-H. 1984, S.404
- tritt zum 31. Dezember 2003 außer Kraft -
- j. Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallentsorgungsanlagen, Erlass vom 30. Oktober 2002 – nicht veröffentlicht
- k. Verwertung von Abfällen auf Deponien, Erlass vom 30. März 2001 – nicht veröffentlicht
- l. Entsorgung von Treibsel in Schleswig-Holstein, Erlass vom 20. März 2001 – nicht veröffentlicht

- m. Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus dem Baubereich, Erlass vom 16. März 2001 – nicht veröffentlicht
- n. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 23.12.2002 – nicht veröffentlicht
- o. Vollzugshinweise der LAGA zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 17. Juni 2003 - nicht veröffentlicht

Bodenschutz

- a. Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) vom 5. März 2001, Amtsbl. Schl.-H. 2001 S.182
 - b. Verwaltungsvorschrift für den Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Dünge-VO) vom 6. Dezember 1996, Amtsbl. Schl.-H. 1996, S 854
 - c. Vorläufige Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten (Altlastenförderrichtlinie) vom 15. April 1992, Amtsbl. Schl.- H. 1992 S. 301
 - d. Richtwerte für die Düngung vom 29. Januar 1990, Amtsbl. Schl.- H. 1990, S.138 - tritt zum 31.12.2003 außer Kraft -
 - e. Verwaltungsvorschriften zur Gülleverordnung vom 10. Dezember 1989, Amtsbl. Schl.- H. 1989, S.138 - tritt zum 31.12.2003 außer Kraft -
 - f. Leitfaden zur Erfassung und Erstbewertung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten vom 03.09.2003 – nicht veröffentlicht -
 - g. Hinweise zum Vollzug datenschutzrechtlicher Regelungen und zum Anspruch auf Informationen über die Umwelt im Bereich des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG), Erlass vom 05.12.2002 - nicht veröffentlicht -
4. Wie sind die Zuständigkeiten im Vollzug der zuvor genannten Vorschriften geregelt?

Abfallwirtschaft

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 3 LAbfWG öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und erfüllen die Aufgaben der Abfallentsorgung in eigener Verantwortung. Außerdem sind die Landrätinnen oder die Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister der kreisfreien Städte nach der Generalklausel des § 29 LAbfWG für die behördlichen Aufgaben zuständig,

soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung von abfallerzeugenden Betrieben, soweit sie nicht nach Immissionsschutzrecht anzeige- oder genehmigungspflichtig sind, sowie die Überwachung der Entsorgung von Abfällen bedeutenden Umfangs.

Das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) ist insbesondere zuständig für die Genehmigung und Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen mit Ausnahme von Abfallverbrennungsanlagen und die damit zusammenhängenden Aufgaben (§ 28 Abs. 1 Nr. 7 bis 15, 19 bis 23 LAbfWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG-ZustVO). Außerdem ist das LANU im Bereich der Abfallstromüberwachung zentrale Genehmigungs- und Notifizierungsbehörde (§ 28 Abs. 1 Nr. 16, 17 und 27 LAbfWG). Daneben ist das LANU wissenschaftlich-technische Fachbehörde für den Bereich der Abfallwirtschaft.

Die Staatlichen Umweltämter (StUÄ) sind nach § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG-ZustVO zuständig für die Genehmigung und Überwachung von „heißen“ Abfallentsorgungsanlagen, z.B. Abfallverbrennungsanlagen. Außerdem überwachen sie die abfallerzeugenden Betriebe, soweit sie immissionsschutzrechtlich genehmigt oder anzeigepflichtig sind (§ 32 LAbfWG).

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft ist zuständig für Pflichtenübertragungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten (§ 27 Nr. 1 bis 5 LAbfWG), für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG (§ 27 Nr. 6 LAbfWG) und für die Freistellung des Handels von seinen Rücknahmeverpflichtungen durch Beteiligung an einem System nach § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackV (§ 27 Nr. 8 LAbfWG).

Die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen im Rahmen der Abfallstromüberwachung wird gem. § 11 LAbfWG in Verbindung mit der GOESVO von der GOES mbH wahrgenommen.

Die Überwachung der Entsorgung von Abfällen unbedeutenden Umfangs und von Kraftfahrzeugen, die Abfall sind, wird gem. § 30 LAbfWG von den Ämtern und Gemeinden durchgeführt.

Bodenschutz

Der Vollzug des BBodSchG und des LBodSchG liegt im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte (§12 Abs.2 i.V.m. § 13 Abs.3 LBodSchG). Hierzu gehören insbesondere Anordnungen zur Untersuchung, Gefährdungsabschätzung und Sanierung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten (§§ 9, 10 Abs. 1, §§ 13, 14 und 16 Abs. 1 BBodSchG), die Überwachung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen (§ 15 BBodSchG) sowie die Führung von Boden- und Altlastenkatastern (§ 5 Abs. 1 LBodSchG).

Das LANU ist wissenschaftlich-technische Fachbehörde für den Bereich des Bodenschutzes und insbesondere zuständig für die Führung eines landesweiten

Boden- und eines Altlasteninformationssystems (§ 5 Abs. 2 und § 14 LBodSchG).

Das MUNL ist zuständig für die Festlegung von Bodengefährdungsgebieten durch Landesverordnung (§8 LBodSchG).

5. Sind alle der o. g. Landesverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Erlasse und Leitlinien für Jedermann öffentlich zugänglich?
Wenn nein: Warum nicht?

Sämtliche Landesverordnungen (2. Frage) sind im GVOBl. Schl.-H. veröffentlicht und damit für Jedermann zugänglich.

Im Gegensatz zu Landesverordnungen müssen Verwaltungsvorschriften (Richtlinien, Erlasse) nicht durch Veröffentlichungen im Amtsblatt bekannt gemacht werden, da sie sich als verwaltungsinterne Regelung an nachgeordnete Behörden richten. Dennoch wurden einige Verwaltungsvorschriften im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht, da sie aufgrund ihres Regelungsbereiches faktisch Außenwirkung entfalten können und insoweit auch für die Bürgerinnen und Bürger von Interesse sind.

Die nicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlichten Verwaltungsvorschriften stehen darüber hinaus auf Anfrage jederzeit zur Verfügung.